

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Übertritt von Absolventinnen und Absolventen der Rudolf Steiner Schule an staatliche Mittelschulen

Sachverhalt:

Antrag der Oberstufenkonferenz der Rudolf Steiner Schule St.Gallen, künftig Schülerinnen und Schüler, der Rudolf Steiner Schule nach dem 12. Schuljahr prüfungsfrei an Kantonsschulen zuzulassen.

Rechtslage:

Die Mittelschulverordnung (sGS 215.11, abgekürzt MSV) sieht in Art. 20 vor, dass die Rektoratskommission Schülerinnen und Schüler aus Schulen mit wesentlich verschiedenen Lernprogrammen oder aus anderen Sprachgebieten als Hospitanten ohne Aufnahmeprüfung für ein bis zwei Semester zum Unterricht zulassen können. Mithin kommt diesem Gremium die Kompetenz für den Entscheid zu, ob der Hospitantenstatus gewährt wird oder ob eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist.

Die kantonale Rektorenkonferenz hält fest: Nach MAR (Maturitätsanerkennungsreglement) setzt ein Eintritt aus anderen Schultypen voraus, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Matura besuchen. Das heisst, dass Absolventinnen und Absolventen der Rudolf Steiner Schule nach ihrem 12. Schuljahr in die 3. Mittelschulklasse einzuweichen haben (sie sind dann ca. 2 Jahre älter als die regulären Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums). Nach dem Promotionsreglement des Gymnasiums ist aufgrund der Verteilung der Promotionsfächer ebenfalls, wie im MAR gefordert, ein Eintritt spätestens in die 3. Mittelschulklasse nötig.

Da die Klassen der 3. Mittelschulklasse fest gebildet sind, muss ein Eintritt auf diese Stufe ein Ausnahmefall bleiben. Die Ermöglichung eines prüfungsfreien Eintritts senkt die Hürde zu stark. Zudem ist es sinnvoll, die effektiven Chancen, dem Unterricht erfolgreich zu folgen, in einer Aufnahmeprüfung festzustellen. Das Aufnahmereglement sieht deshalb durch Art. 3 vor, dass Schülerinnen und Schüler, die keine öffentliche oder öffentlich anerkannte Maturitätsschule besuchen, eine Prüfung abzulegen haben, sie zählen nicht zu den prüfungsbefreiten Ausnahmen.

Den Schülerinnen und Schülern der privaten Schule stehen die durch die Privatschule angebotenen Möglichkeiten zum Erlangen der Matura (M.A.R.S) separat offen.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt
